

anwältin Dr. Schiebel-Bergdolt beantragt, die Berufung des Bekl gegen das Urteil des Familiengerichts Mannheim v. 5.7.1993 zurückzuweisen. In diesem Verfahren spielte offenbar für das Gericht eine große Rolle, wann der Bekl von der Verfassungsbeschwerde Kenntnis erhalten hatte. Die Gegenseite berief sich deshalb darauf, die Rückstände seien verwirkt. Das OLG machte deutlich, dass es der Einwendung des Bekl, die Rückstände seien verwirkt, folgen wolle. Bis zur Terminladung für den 3.7.2002 habe die Gegenseite von dem Verfahren überhaupt keine Ahnung gehabt, dann aber eingeräumt, dass das BVerfG Ende 2001 Mitteilung gemacht habe, was schließlich widerlegt werden konnte. Die Mitteilung datierte vom Februar 2001. Vorher war tatsächlich weder vom Gericht noch von Klägerseite dem Bekl Mitteilung darüber gemacht worden, dass gegen das Urteil des OLG Verfassungsbeschwerde eingelegt worden war. Es wurden dann hinsichtlich der Höhe noch gewisse Abstriche gemacht und für die Zukunft vor allem deshalb, weil der Bekl, der bereits 57 Jahre alt war, in Aussicht stellte, demnächst in den Vorruhestand zu gehen. Die Kl, die auch nicht mehr länger streiten wollte, war schließlich mit dem anliegenden Vergleich einverstanden, so dass damit das Verfahren wenig spektakulär beendet wurde. Der Abschluss des Verfahrens war ein Vergleich über 15.600 EUR zur Abgeltung sämtlicher nachehelicher Unterhaltsansprüche der Kl. Im Übrigen wurde für die Zukunft ein gegenseitiger Unterhaltsverzicht vereinbart.

Dr. Barbelies Wiegmann, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Bonn
Dr. jur. Sybille Schiebel-Bergdolt, Rechtsanwältin, Mannheim

Anmerkung der Redaktion: Der Ausgang dieses Verfahrens zeigt, dass es unbedingt notwendig ist, bei Verfassungsbeschwerden, die sich gegen Entscheidungen von OLGs oder des BGH richten, den Gegner (die Gegnerin) von der Einlegung der Verfassungsbeschwerde durch Einschreiben mit Rückschein zu informieren, um dem Einwand der Verwirkung zu begegnen, wie dieser Fall exemplarisch zeigt.

Anspruch auf Ausbildungsunterhalt

§ 1610 Abs. 2 BGB

OLG Hamm, Beschl. v. 13.2.2004 – 11 WF 146/03

Das studierende Kind ist im Verhältnis zum unterhaltspflichtigen Elternteil gehalten, sein Studium mit Fleiß und Zielstrebigkeit zu betreiben.

Das Kind verliert seinen Anspruch auf weitere finanzielle Unterstützung, wenn es – inzwischen im 9. Fachsemester Sozialarbeit/Sozialpädagogik – nicht im Einzelnen darlegt und belegt, welche Veranstaltungen es besucht, welche Fachprüfungen es abgelegt und an welchen praktischen Ausbildungsabschnitten es teilgenommen hat.

Gründe: Die sofortige Beschwerde, mit der die Kl sich dagegen wendet, dass das AG ihr für die Unterhaltsklage gegen ihre Mutter keine Prozesskostenhilfe bewilligt hat, ist zulässig, aber nicht begründet. Das AG ist zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

1. Die Unterhaltspflicht der Eltern umfasst auch die Kosten einer Ausbildung des Kindes (§ 1610 Abs. 2 BGB). Die Bekl war daher zunächst verpflichtet, der Kl das Studium zu ermöglichen. Auf die Frage, ob die Kl vor Studienbeginn ihre Ausbildung konsequent und zielgerichtet verfolgt hat, kommt es hier nicht an, denn die Bekl war mit der Aufnahme des Studiums einverstanden, um der Kl eine abge-

schlossene erste Berufsausbildung zu ermöglichen, und sie hat sich auch bereit erklärt, ihr das Studium zu finanzieren. Die Kl hat aber durch ihr Verhalten den Anspruch auf weitere finanzielle Unterstützung verloren. Der Unterhaltsberechtigten ist im Verhältnis zum Pflichtigen gehalten, die Ausbildung mit Fleiß und Zielstrebigkeit zu betreiben, damit sie innerhalb angemessener und üblicher Zeit – nicht mit der Mindeststudienzeit gleichzusetzen ist – abgeschlossen werden kann (BGH FamRZ 1998, 671). Bei drohender Studienzeitverlängerung, etwa infolge einer Krankheit, ist der Studierende verpflichtet, die Eltern über die Gründe zu informieren (OLG Düsseldorf FuR 2000, 38). Bei einem Ausbildungsabbruch muss jede Arbeit aufgenommen werden (OLG Naumburg NJWE-FER 2001, 177).

2. Im zu entscheidenden Fall hat die Kl nicht einmal dargelegt, dass sie das im Wintersemester 1999/2000 an der Fachhochschule begonnene Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik zielstrebig betrieben hat. Sie hat weder im Einzelnen vorgetragen, welche Veranstaltungen sie seit Studienbeginn besucht, welche begleitenden berufspraktischen Tätigkeiten sie ausgeübt hat und welche Studienschwerpunkte sie gewählt hat, noch hat sie dargelegt, welche Scheine sie inzwischen erworben und welche Prüfungen sie inzwischen abgelegt hat. Fest steht nur, dass sie am 12.3.2002 im zweiten Versuch eine mündliche Fachprüfung im Grundstudium bestanden hat. Dass das die einzige bisher anstehende Prüfung gewesen ist, behauptet die Kl selbst nicht. Sie behauptet zwar, sie habe die Vordiplomprüfung bestanden, hat das aber nicht belegt, obwohl die Bekl diese Tatsache mehrfach bestritten hat. Daraus kann nur geschlossen werden, dass der Vortrag der Kl nicht zutrifft.

Die Kl behauptet, sie leide an einem psychovegetativem Erschöpfungszustand und Schlafstörungen und sie habe sich deshalb im Oktober und November 2002 in stationäre Behandlung begeben müssen. Dieser Vortrag – als wahr unterstellt – kann eine Verzögerung des Studiums erklären. Hier geht es aber um die Frage, ob die Kl überhaupt mit Fleiß und Zielstrebigkeit studiert hat. Sie befindet sich inzwischen im 9. Fachsemester. Auch bei einer Verzögerung müsste die Kl inzwischen eine Vielzahl von Veranstaltungen besucht, Fachprüfungen abgelegt und an praktischen Ausbildungsabschnitten teilgenommen haben. Da die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Kl zu ihrem Studium nahezu nichts vorgetragen hat, kann daraus nur geschlossen werden, dass die Behauptung der Bekl zutrifft, die Kl habe das Studium überhaupt nicht zielgerichtet betrieben. Damit sind aber die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt nicht dargelegt.

Mitgeteilt von VRiOLG *Zumdick*, Hamm

Karrieresprung bei Lehrer

§ 1578 BGB

OLG Nürnberg, Beschl. v. 1.12.2003 – 7 WF 3447/03 (AG Nürnberg)

Die Einbeziehung einer nach der Scheidung erfolgten Beförderung des unterhaltspflichtigen Ehemannes vom Sonderschullehrer (Besoldungsgruppe A 13) zum Konrektor an einer Sonderschule (Besoldungsgruppe A 14 L) in die für die Bemessung des nachehelichen Unterhaltes maßgeblichen ehelichen Lebensverhältnisse kann im Ergebnis nicht auf diesen Karrieresprung wahrscheinlich machende Umstände gestützt werden, die vor der Scheidung, aber nach der Trennung eingetreten sind, und im Zeitpunkt der Trennung nicht wahrscheinlich waren.